

Richtlinie für Honorare im Bereich der Weiterbildung und bei wissenschaftlichen Tagungen an der Universität Luzern

vom 17.12.2021 (Stand 1. August 2024¹)

Der Universitätsrat der Universität Luzern, gestützt auf § 11e der Personalverordnung der Universität Luzern², beschliesst:

1. Anwendungsbereich

¹ Der Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie beschränkt sich auf die Honorare im Bereich Weiterbildungsveranstaltungen, Weiterbildungsstudiengänge (insbes. CAS, MAS) sowie wissenschaftliche Tagungen (im Folgenden: Weiterbildungen).

² Die Entschädigung von Lehraufträgen im Rahmen eines Studiengangs (Lehrveranstaltungen, die immatrikulierten Studierenden, einschliesslich Doktorierenden, grundsätzlich ohne zusätzliche Teilnahmegebühr offenstehen), ist in separaten Richtlinien des Universitätsrates geregelt.

2. Grundsätze der Honorarbemessung für Dozierende

¹ Die für eine Weiterbildung verantwortlichen Personen legen im Rahmen der vorliegenden Richtlinien die Honoraransätze fest. Diese bewegen sich grundsätzlich im folgenden Rahmen:

- a) Kommerzielle bzw. auf berufliche Weiterentwicklung angelegte Weiterbildungsveranstaltungen: CHF 1'000 bis 3'000 pro Vortrag
- b) Wissenschaftliche Tagungen: CHF 0 bis 1'500 pro Vortrag
- c) Weiterbildungsstudiengänge (insbes. CAS, MAS): CHF 120 bis 500 pro Unterrichtslektion

² Innerhalb dieses Rahmens sind folgende Kriterien bei der Honorarfestsetzung massgeblich:

- a) Usanz für ähnliche Lehrleistungen bzw. Vorträge im betroffenen Themenfeld oder bei der angesprochenen Adressatenschaft
- b) Besonderer Vor- oder Nachbereitungsaufwand
- c) Zusätzliche Leistungen von Dozierenden (z.B. Tagungsbeitrag, Prüfungskorrekturen, Betreuung von schriftlichen Arbeiten, sofern dafür kein separates Honorar entrichtet wird)
- d) Mehrfache Durchführung eines Kurses mit entsprechender Reduktion des Vorbereitungsaufwandes

³ Von den genannten Ansätzen kann in begründeten Fällen sowohl nach oben wie auch nach unten abgewichen werden. Insbesondere ist bei Weiterbildungen, bei denen aufgrund der Teilnehmergebühren ein hoher Gewinn erzielt werden kann, eine angemessene Erhöhung der Entschädigung zulässig.

^{3bis} Die separate Abgeltung von Leistungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Vortrags- bzw. Unterrichtstätigkeit bestehen (z.B. Prüfungskorrekturen, Betreuung von schriftlichen Arbeiten), ist vorgängig durch

¹ Beschluss des Universitätsrates vom 26. Juni 2024

² SRL Nr. 539a

die für die Weiterbildung verantwortlichen Personen zu klären; dabei darf ein Stundenansatz von Fr. 250 nicht überschritten werden.

⁴ Die Dozierenden derselben Weiterbildung werden mit demselben Ansatz entschädigt; Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulässig. Jegliche Diskriminierung bei der Honorarfestsetzung (z.B. aufgrund des Geschlechts) ist unzulässig.

3. Professorinnen und Professoren der Universität Luzern

¹ Professorinnen und Professoren der Universität Luzern sind im Rahmen der Bestimmungen über den Nebenwerb berechtigt, für ihre Leistungen im Weiterbildungsbereich ein angemessenes Honorar zu beziehen.

² Honorare für Lehrleistungen von Professorinnen und Professoren der Universität Luzern richten sich nach Ziff. 2.

³ Die Höhe der Entschädigung für organisatorische Dienstleistungen (u.a. Studiengangsorganisation und -leitung, Tagungsorganisation) wird durch die Prorektorin oder den Prorektor Personal und Professuren auf Antrag der für die betroffene Weiterbildung verantwortlichen Personen und nach Konsultation der Dekanin oder des Dekans festgelegt. In der Regel kann maximal ein Stundenansatz von Fr. 250.- als angemessen angesehen werden. Bei der Honorarbemessung ist auf den Grundsatz der Gleichbehandlung zu achten, insbesondere innerhalb der Fakultäten und mit Bezug auf ähnliche Weiterbildungen. Das Honorar muss überdies vollständig aus den Einnahmen der Weiterbildung finanziert werden können.

4. Übrige Angestellte der Universität Luzern

¹ An der Universität Luzern angestellte Personen werden für Vorträge und Unterricht nach den in Ziff. 2 genannten Ansätzen entschädigt. Die weiteren Dienstleistungen für die Weiterbildung, einschliesslich solche nach Ziff. 2 Abs. 3bis, erbringen sie in der Regel im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses, daher erfolgt keine separate Vergütung. Müssen ausnahmsweise Mehrleistungen erbracht werden, sind diese durch eine Überstundenentschädigung abzugelten; Ausnahmen sind vorgängig mit der Prorektorin oder dem Prorektor Personal und Professuren abzusprechen.

² Wechselnde Lehrbeauftragte, die an der Universität Luzern nicht in einem Vollzeitpensum angestellt sind, werden wie externe Dozierende entschädigt.

5. Entschädigung von Dienstleistungen Dritter

Personen ohne Anstellung an der Universität Luzern werden für Dienstleistungen, die sie im Weiterbildungsbe-
reich erbringen (u.a. Studiengangsorganisation und -leitung, Tagungsorganisation, Betreuung von umfangrei-
cheren schriftlichen Arbeiten), angemessen entschädigt. Über die Höhe des Honorars entscheiden die für die
Weiterbildung verantwortlichen Personen. Bei der Honorargestaltung sind die in Ziff. 2 genannten Kriterien
analog anzuwenden.

6. Spesen und Auslagen

Auslagen für Anreise, Verpflegung und Unterkunft von Dozierenden können gesondert entschädigt werden; sie
richten sich nach den Vorgaben der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen. In begründeten Fällen kann eine
Spesenpauschale ausgerichtet werden.

7. Abrechnung und Auszahlung

Abrechnung und Auszahlung der Honorare und Spesen erfolgen über den Personaldienst sowie die Abteilung
Finanz- und Rechnungswesen der Universität Luzern. Die für die Veranstaltung oder Tagung verantwortlichen
Personen stellen sicher, dass diese Dienststellen sämtliche Angaben, Formulare und Informationen für die Ab-
rechnung und Auszahlung erhalten, insbesondere auch mit Bezug auf die Abrechnung der Sozialversiche-
rungsabgaben.

8. Inkrafttreten und Übergangsrecht

Die vorliegende Richtlinie tritt mit Wirkung per 1. August 2022 in Kraft. Von diesen Richtlinien abweichende Honorarregelungen, die vor dem 1. Januar 2022 verbindlich zugesichert wurden, bleiben von den Richtlinien unberührt. Für Honorare gemäss Ziff. 3 Abs. 3 gilt die Anpassung vom 26. Juni 2024 für sämtliche Honorare, die Leistungen betreffen, die ab dem 1. August 2024 erbracht werden.